Whitepaper EED

Stand 03/2021

Noch keine Umsetzung in deutsches Recht!
(Stand 19.3.2021)

EED READY

Informationen für **Fernauslesbare Zähler**

Anforderungen durch die Energie-Effizienz-Richtlinie (EED)

NZR – Ihr Partner für Energiemessung

www.nzr.de

Whitepaper EED

Stand 03/2021

Fernauslesbare Zähler und Verbrauchsinformationen:

Anforderungen durch die **Energie-Effizienz-Richtlinie (EED)**

Ab dem 25.10.2020 dürfen nur noch Erfassungsgeräte neu verbaut werden, die fernauslesbar (z.B. Funk) sind. Das gilt für Warmwasser- und Wärme-/Kältezähler sowie Heizkostenverteiler. In Liegenschaften, die mit Funk ausgerüstet sind, sollen die Nutzer mindestens viermal jährlich über Ihren Verbrauch informiert werden. Da die Umsetzung in deutsches Recht noch nicht vorgenommen wurde, gelten diese Vorschriften hierzulande noch nicht.

- Fernablesbarkeit (Art. 9c EED): Ab dem 25.10.2020 dürfen nur noch fernablesbare Wärmemessgeräte installiert werden. Fernablesbarkeit bedeutet hier, dass die Werte erfasst werden können, ohne die Nutzeinheiten betreten zu müssen.
- Verbrauchsinformationen (Art.10a EED): Mit dem Inkrafttreten können die Mieter ab 2020 vierteljährlich und ab 2022 monatlich Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen erhalten (siehe auch Anhang VII A, Nr. 2)
- Geltungsbereich (Art. 9b EED): In den Geltungsbereich der EED fallen nicht nur Heizkostenverteiler, sondern auch alle Wärme-/Kältezähler sowie auch die Zähler für Warmwasser.

* Umsetzung in deutsches Recht noch nicht vorgenommen. (Stand: 19.3.2021)

Whitepaper EED

Stand 03/2021

Was bedeutet das in der Praxis?

Wenn man bei Heizkostenverteilern von einer Lebensdauer von 10 Jahren ausgeht ist eine Nachrüstung von nicht-fernablesbaren Heizkostenverteilern bereits ab jetzt nicht mehr sinnvoll, wenn man 2027 nicht Geräte mit einigen Jahren Rest-Lebensdauer austauschen will. Betrachtet man die Anforderung, den Kunden ab Oktober 2020 Verbrauchsinformationen mindestens vierteljährlich zur Verfügung zu stellen, dann sollte bereits heute eine Umstellung auf Fernablesbarkeit per AMR erfolgen, wenn fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert wurden.

Technische Machbarkeit ist gegeben

Die technische Umsetzung ist bereits seit langem möglich und bereits in Walk-by-Lösungen etabliert. Ob das angesichts der monatlichen Abrechnung zukünftig ein wirtschaftliches Modell ist, muss sich noch erweisen. Bei neuen Installationen gibt es im Markt eine sehr deutliche Tendenz zu AMR-Lösungen, die in regelmäßigen Zyklen über eine Telekommunikationsstrecke Daten lesen und übertragen. Beim zu nutzenden Kommunikationsstandard legt sich die EED nicht fest. Aus unserer Sicht bedeuten alle anderen Standards als OMS (Wireless M-Bus ab Version 4) in der Praxis, dass die Auswahl der Geräte sich auf sehr wenige Hersteller beschränkt. Da derzeit die technische Umsetzung jedoch noch ungeklärt ist, verweisen wir auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und dort auf den §6, welcher verlangt, dass die zum Zwecke der Datenverarbeitung eingesetzte Technik einem Stand der Technik entsprechen muss, der Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität gewährleistet und dass dieser Stand der Technik in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik festgelegt wird.

Nutzen der EED

Bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit ist neben dem Budget für die Investition immer auch der Kundennutzen zu betrachten. Die klassische Ablesung wird an Bedeutung verlieren, weil die AMR-Lösungen ihre Vorteile ausspielen werden und kostengünstiger sein dürften. Und bei Mieterwechseln wird zum Monatsende automatisch eine Ablesung erfolgen, die dann für eine unterjährige Abrechnung genutzt werden kann. Allerdings wird man die Verbrauchsinformationen nur mit einer AMR-Lösung wirtschaftlich abbilden können.

Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU im Bereich der Fernwärme und Fernkälte Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/entwurf-einer-verordnung-zur-umsetzung-der-energieeffizienzrichtlinie-2018-2002.pdf?__blob=publicationFile&v=6

BLOG-Beitrag:
EED: Umsetzung fehlt noch
https://nzrenergieblog.de/09/2020/eed-umsetzung-fehlt-noch/

www.NZRenergieBLOG.de

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) § 6 Verordnungsermächtigung zur Verteilung der Betriebskosten und zu Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen
https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__6.html

Beispielaufbau Funk-Netzwerk

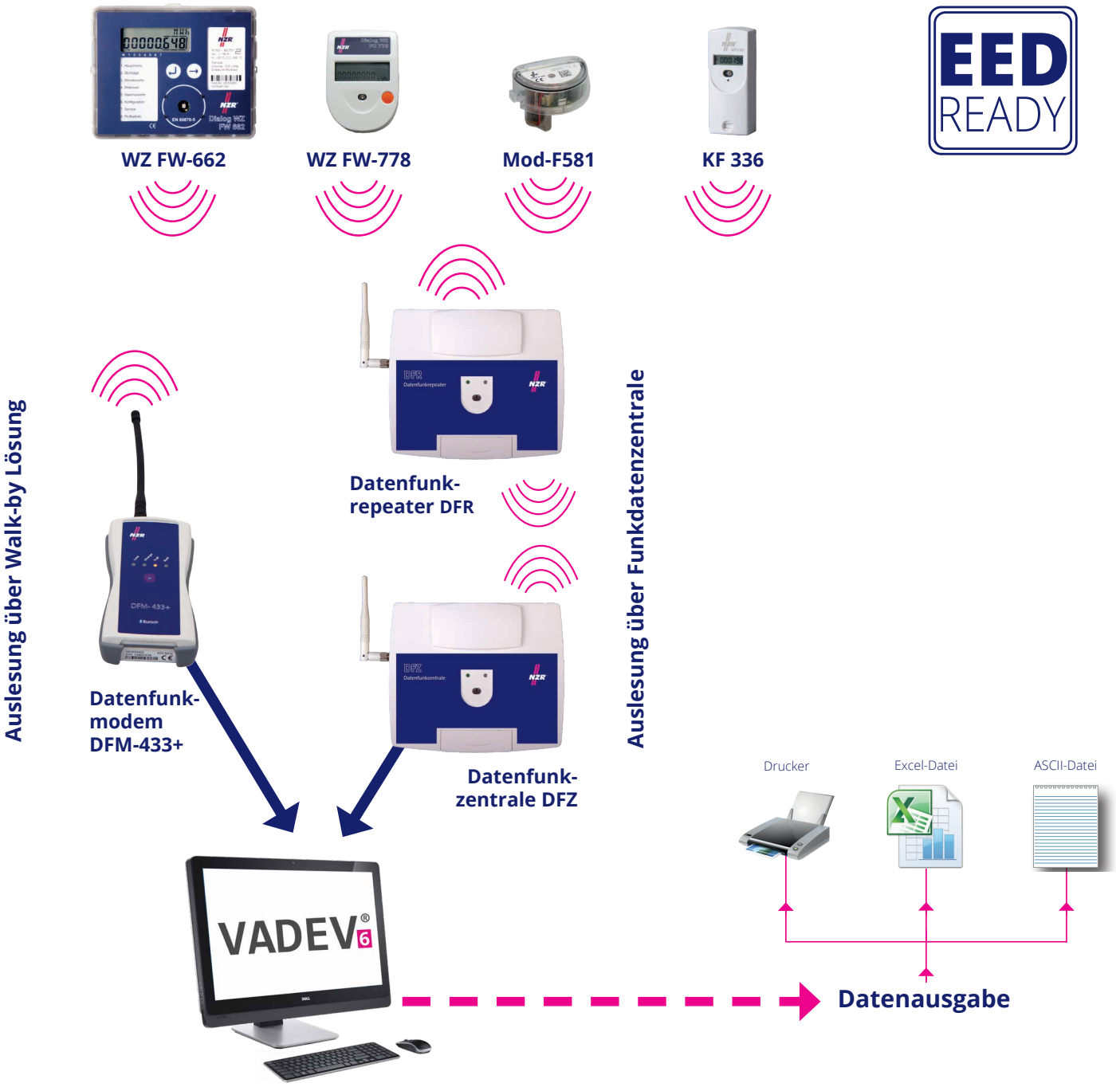

Beispielaufbau OMS-Netzwerk

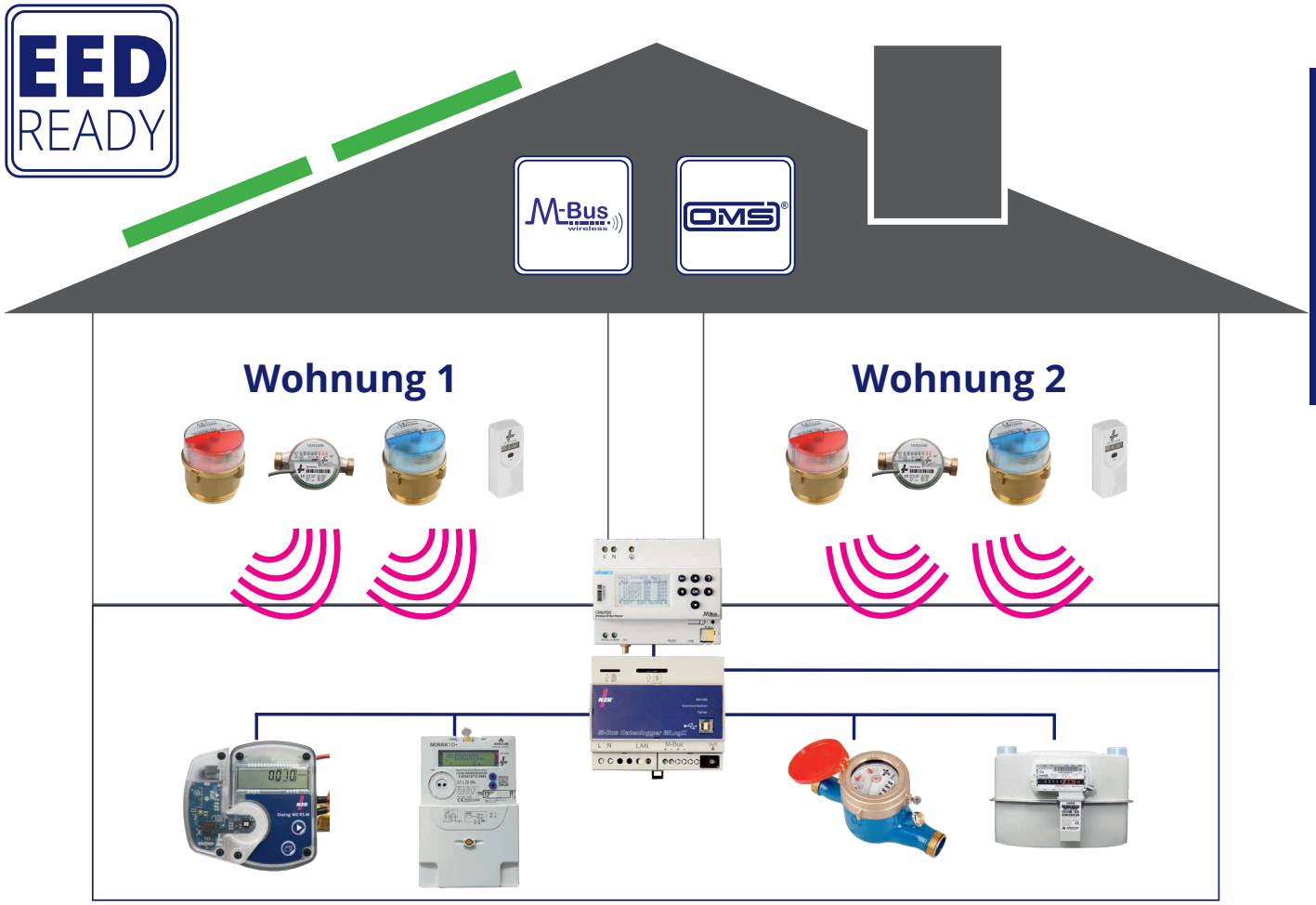

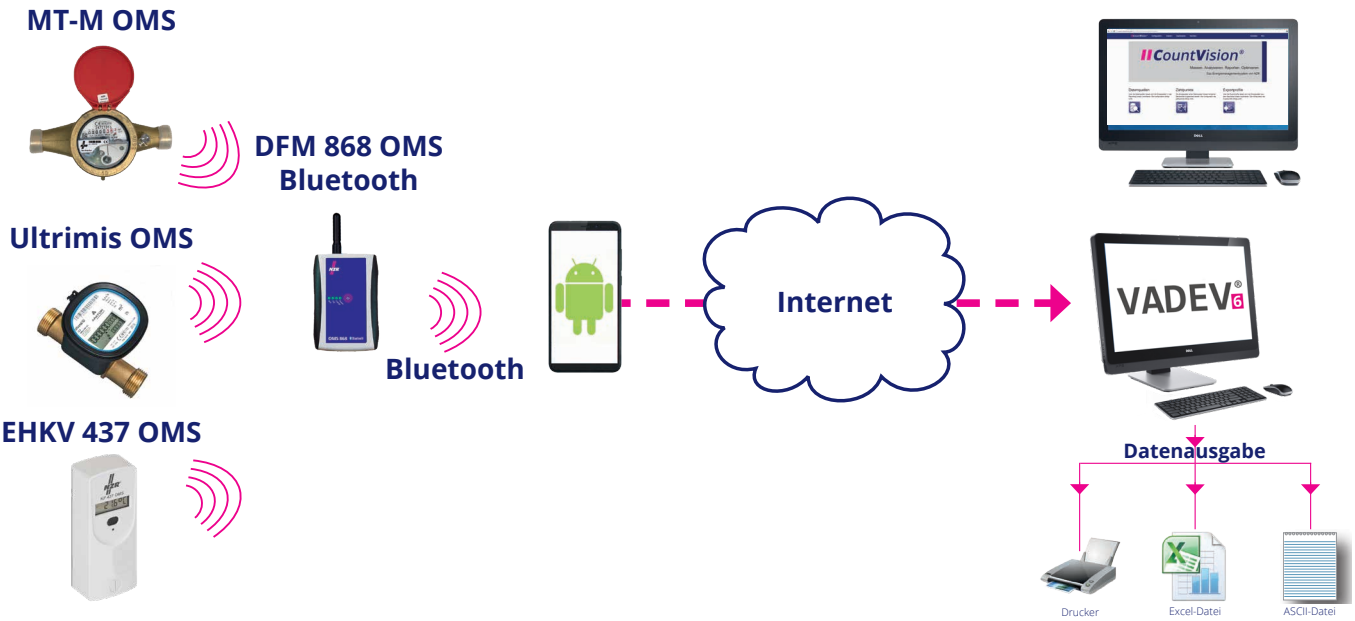

www.nzr.de

NZR UNTERNEHMENSGRUPPE

NZR Nordwestdeutsche Zählerrevision Ing. Aug. Knemeyer GmbH & Co. KG

NZR Energiesysteme GmbH
Individuelles Energie-Lastmanagement

NZR Leasing GmbH & Co. KG
Hauseigene Leasinggesellschaft zur Finanzierung von NZR-Produkten

Heideweg 33 | 49196 Bad Laer
Telefon +49 (0)5424 2928 - 0
Fax +49 (0)5424 2928 - 77
E-Mail info@nzr.de
Internet www.nzr.de | www.nzr-energiesysteme.de

Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität ENI14, für Gas GNI14, für Wasser WNI14 und für Wärme KNI14.

Akkreditiertes DAkkS-Kalibrierlabor für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme.

KBH K. Biesinger GmbH

Neckarsteinacher Str. 74
69434 Hirschhorn am Neckar
Telefon +49 (0)6272 922 - 0
Fax +49 (0)6272 922 - 100
E-Mail kbh@nzr.de

Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität EHE6 und für Wasser WHE9.

NZR Service GmbH
Dienstleistungen für Energieversorger

Neckarsteinacher Straße 74
69434 Hirschhorn am Neckar
Telefon +49 (0)6272 922 - 200
Fax +49 (0)6272 922 - 100
E-Mail service@nzr.de

NZR – Ihr Partner für Energiemessung